

# Geschäftsordnung der "Spitex Steinmaur-Neerach"

### Artikel 1. Organisation

Der Vorstand des Vereins "Spitex Steinmaur-Neerach" - nachfolgend "die Spitex" genannt - übernimmt die strategische Führung der Spitex und die Geschäftsleitung der Spitex ist für die operative Führung verantwortlich.

### Artikel 2. Finanzkompetenzen

Dem Vorstand steht die Festlegung der Finanzkompetenzen zu, die in den Statuten nicht definiert sind.

#### Artikel 3. Präsidium

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes der Spitex stehen zu:

- a) Personalverantwortung über das angestellte Personal, insbesondere für die
  - Festsetzung von Pensum und Lohn gemäss Budgetvorgaben;
  - Fürsorge- und Aufsichtspflicht;
- b) Leitung der Vorstandssitzungen;
- c) Kommunikation nach aussen;
- d) Beratung der Behörden in besonderen und ausserordentlichen Lagen.

#### Artikel 4. Vorstandsmitglieder

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes haben sich für die Vorstandssitzungen vorzubereiten.
- <sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstandes sind angehalten, die Gemeindevorstände der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach über die laufenden Aktivitäten der Spitex zu informieren. Ebenso wird erwartet, dass umgekehrt auch die Anliegen der Politischen Gemeinden Steinmaur und Neerach in die Spitex eingebracht werden.

### Artikel 5. Pflichtenheft Geschäftsleitung

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Geschäftsleitung der Spitex sind in einem Pflichtenheft zu regeln, welches der Vorstand erlässt.

## Artikel 6. Regelung Visum

- <sup>1</sup> Ausgaben bis CHF 1'000.00 benötigen das Visum von zwei Mitgliedern der Geschäftsleitung.
- <sup>2</sup> Ausgaben von CHF 1'000.00 bis CHF 5'000.00 benötigen das Visum eines Mitgliedes der Geschäftsleitung und der Präsidentin oder des Präsidenten.
- <sup>3</sup> Ausgaben von mehr als CHF 5'000.00 müssen vom Vorstand bewilligt werden.



### Artikel 7. Die Rechnungsführung

Mit der Rechnungsführung wird die Geschäftsleitung beauftragt.

# Artikel 8. Entschädigungen

Die Ansätze der Entschädigungen sind in der Entschädigungsverordnung der Spitex geregelt. Sie decken alle ordentlichen, mit der Ausübung der Funktion direkt verbundenen Aufgaben ab.

#### Artikel 9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist an der Generalversammlung vom 25. April 2019 angenommen worden und tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft. Diese Geschäftsordnung ersetzt alle diesbezüglichen bisherigen Reglemente und Dokumente.

Steinmaur, 25. April 2019

Beatrice Erni, Gemeinderat Steinmaur

Dr. Markus Zink, Gemeindepräsident Neerach